

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 214 - 214

Allgemeine Lehren

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Wirkungen derselben zu prüfen und zu verbescheiden sind. Urth. v. 9. Febr. Reg. I. 155. 1883.

II. Civilrechtliche Entscheidungen.

Allgemeine Lehren. Zu Art. 14 des Notar.-Gesetzes. Es war W. Willens dem A. sein Wohnhaus Pl.-Nr. 2169 mit dem daranstoßenden Garten Pl.-Nr. 1263 zu verkaufen, und es wollte auch A. diese beiden Objekte käuflich erwerben. Ebenso war es Wille der Contrahenten, daß in dem notariellen Kaufvertrage jene beiden Objekte als Vertragsgegenstände bezeichnet würden. Allein angeblich aus Versehen, weil man den Garten als Zubehör, Bestandtheil des Hauses soll betrachtet haben, wurde in dem notariellen Vertrag bloß das Haus Pl.-Nr. 2169 benannt, es soll aber W. dem A. nicht nur dieses sondern auch den Garten tradirt haben. Nach Ableben des W. nun erhoben dessen Erben gegen A. Klage auf Herausgabe jenes Gartens und zwar mit Erfolg, und so gelangte die Sache im Wege der wegen angeblicher Verletzung des Art. 14 des Notariatsgesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberste Landesgericht. Diese verwarf die Beschwerde aus folgenden Gründen:

Das Zustandekommen eines Vertrages setzt nicht nur voraus, daß der Wille der hiebei Betheiligten mit einander übereinstimme, sondern es wird auch erfordert, daß der übereinstimmende Wille auch erklärt sei. Verlangt nun das Gesetz bezüglich dieser Erklärung, daß sie in einer bestimmten Form abgegeben werde, so ist diesem Erfordernisse nicht schon dann genügt, wenn die Betheiligten dieser Form haben genügen wollen und derselben genügt zu haben geglaubt haben, sondern nur dann, wenn sie die bestimmte Form eingehalten, in dieser Form ihren Willen bestimmt ausgesprochen haben.